

Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 17, 21, 71 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. November 2011 (RRB Nr. 2011/2488)

beschliesst:

I.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996²⁾ (Stand 1. Januar 1997) wird wie folgt geändert:

§ 27^{bis} (neu)

Durchführung von Versuchen

¹⁾ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schliessungszeiten nach § 23 Absatz 1 (Polizeistunde) versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben.

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien der Versuche.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [513.81.](#)

GS 2011, 61

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Der Beschluss unterliegt dem ... Referendum.